

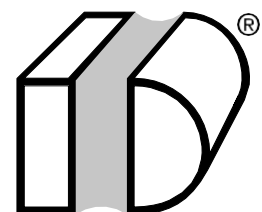
IVD-Gütesiegel

Grundlagen

Qualität hat ein Zeichen



- a. Güterrichtlinien**
- b. Vergaberichtlinien**
- c. Prüfrichtlinien**
 - Ausführungsbestimmungen**
- d. Zeichen-Satzung/**
 - Nutzungsbedingungen**



a IVD-Güterichtlinien

Dichtstoffe - Gesetzlicher Rahmen

Fugendichtstoffe unterliegen als Bauprodukt der Europäischen Bauproduktenverordnung (BauPVO), die unmittelbar in allen EU-Staaten gültig ist.

Bauprodukte sind definitionsgemäß dazu bestimmt, dauerhaft im Bauwerk zu verbleiben.

Die Bauproduktenverordnung bildet die gesetzliche Grundlage zur Definition der Anforderungen an eine generelle Brauchbarkeit der Produkte und der Beseitigung technischer Handelshemmnisse in der EU.

Die Verordnung selbst gibt nur Ziele vor, aber nicht, wie diese zu erreichen sind. Diese Ziele sind in sieben sogenannten Grundanforderungen zusammengefasst:

- 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**
- 2. Brandschutz**
- 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**
- 4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung**
- 5. Schallschutz**
- 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz**
- 7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen**

Darüber hinaus stellt die Europäische Normung der DIN EN 15651 Anforderungen an

- Dauerhaftigkeit
- Leistungsbeständigkeit

Diese Grundanforderungen bilden die Grundlage zur Erstellung sogenannter „harmonisierter“ Normen und gegebenenfalls zur Festlegung der wesentlichen Merkmale oder der Schwellenwerte für die entsprechenden Produkte. Diese Normen werden aufgrund eines Mandats der Europäischen Kommission von CEN erstellt.

Für Produkte, die dieser Norm unterliegen, erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung, d. h. er beschreibt die Leistung des Produktes bezüglich der wesentlichen Merkmale. Diese ist die Voraussetzung für das CE-Zeichen. Ohne CE-Zeichen darf ein Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden!

Bei der Erarbeitung der harmonisierten Normen müssen die unterschiedlichen Gegebenheiten der Mitgliedsstaaten durch Einführung entsprechender Klassen berücksichtigt werden, damit entsprechende lokale Produkte weiterhin in Verkehr gebracht werden können, d. h. das CE-Zeichen zeigt nur eine generelle Brauchbarkeit zum Vertrieb in der EU an, ein hoher Qualitätsstandard ist damit nicht notwendigerweise verbunden.

Dichtstoffe - Grundsatzaussagen zur Qualität

Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen an spritzbare Dichtstoffe werden in der DIN EN 15651 Teil 1 bis 4 gestellt:

Teil 1: Dichtstoffe für Fassadenelemente (F)

Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen (G)

Teil 3: Dichtstoffe für Fugen im Sanitärbereich (S)

Teil 4: Fugendichtstoffe für Fußgängerwege (PW)

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die DIN EN 15651 lediglich Mindestanforderungen an die Dichtstoffe stellt, um eine gewisse Sicherheit der Abdichtung zu gewährleisten. Die langjährigen Erfahrungen des IVD in der Praxis in Bezug auf die vorhandenen Baudimensionen, Fugenkonstruktionen, Belastungen auf die Fuge und ihre Abdichtung sowie die Vielzahl der Dichtstoffqualitäten führen dazu, dass die Qualitätsanforderungen des IVD an einzelne Eigenschaften und in einzelnen Anwendungsgebieten z. T. deutlich höher sind als in den einzelnen Teilen des DIN EN 15651 verlangt.

Am Beispiel des Volumenschwundes soll das an dieser Stelle verdeutlicht werden:

- Nach den Anforderungen des IVD darf ein Dichtstoff für den Sanitärbereich einen Volumenschwund von max. 10 % besitzen.
- Die DIN EN 15651-3 lässt qualitätsbezogen einen Volumenschwund von bis zu 55% zu.

Was bedeutet ein erhöhter Volumenschwund?

1. Erhöhte Belastung durch stehendes Wasser/stauende Feuchtigkeit.
2. Stärkere Gefahr einer Schimmelpilzbildung.
3. Verstärkte Schmutzablagerung und erschwerte Reinigungsmöglichkeit
4. Mangelhafte Fugendimensionierung (Verhältnis Fugenbreite zur Tiefe des Dichtstoffs).
5. Beeinträchtigung der zulässigen Gesamtverformung und des Dehnspannungswertes aufgrund der mangelhaften Dimensionierung.

Durch die vorstehend genannten Effekte kann es zum Versagen der Abdichtung (Flankenabrisse und/oder kohäsiver Bruch) kommen.

Der jeweils komplette **Vergleich der Qualitätsanforderungen des IVD** zu den relevanten Teilen der DIN EN 15651 ist in den betreffenden IVD-Merkblättern unter dem Punkt „Einstufung und Qualitätsanforderungen der Dichtstoffe nach DIN EN 15651“ aufgeführt.

IVD-Gütesiegel

Einstufung und Qualitätsanforderungen der Dichtstoffe, am Beispiel deren Einsatz im Sanitärbereich, nach DIN EN 15651-3

Nach der harmonisierten europäischen Norm DIN EN 15651-3 werden Dichtstoffe für den Einsatz z.B. im Sanitärbereich als S sowie XS bezeichnet.

Klassifizierung der Dichtstoffe nach DIN EN 15651-3

Nach DIN EN 15651-3 werden Dichtstoffe in zwei Hauptklassen eingeteilt:

„S“ - Volumenschwund $\leq 55\%$

„XS“ – Volumenschwund $\leq 20\%$

Innerhalb jeder Hauptklasse wird dann noch die Widerstandsfähigkeit gegen mikrobiellen Befall mit den Ziffern 1 (gute Beständigkeit) bis 3 (geringe Beständigkeit) gekennzeichnet, sodass insgesamt sechs Klassen resultieren: XS1, XS2, XS3, S1, S2 und S3

IVD - Qualitätsanforderungen im Vergleich zur DIN EN 15651-3

Die DIN EN 15651-3 stellt Mindestanforderungen an die jeweilige Dichtstoffqualität, um die Sicherheit der Fugenabdichtung zu gewährleisten.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Praxis in Bezug auf die vorhandenen Fugenkonstruktionen, Belastungen auf die Fuge und Dichtstoffqualitäten sind die Qualitätsanforderungen des IVD, wie in den IVD-Merkblättern dokumentiert, teilweise an einzelne, häufig wesentliche Eigenschaften, teilweise höher als in der DIN EN 15651-3 verlangt.

Qualitätsmerkmal	IVD	DIN EN 15651-3
Einteilung der Dichtstoffe	Keine Unterteilung	In 6 Klassen: XS 1 XS 2 XS 3 S 1 S 2 S 3
Volumenschwund	$\leq 10\%$	$\leq 20\%$ - XS 1- XS 3 $\leq 55\%$ - S 1 – S 3
Elastisches Verhalten	Elastisch	Keine Angabe
Zulässige Gesamtverformung (ZGV)	20 % 25 %	Keine Angabe
Verträglichkeit mit anderen Baustoffen	Prüfung nach DIN 52452-1	Keine Anforderung
Verträglichkeit mit im Sanitärbereich üblichen Chemikalien und Reinigungsmitteln	Prüfung nach DIN 52452-2	Keine Anforderung

Der Vergleich der Qualitätsanforderungen zeigt die Notwendigkeit **des höheren Qualitätsniveaus des IVD** gegenüber der DIN EN 15651-3.

Der Planer oder der Ausführende Betrieb erhält über die CE-Kennzeichnung sowie über die vom Dichtstoffhersteller und -anbieter auf Anfrage zu liefernde sog. Leistungserklärung für jedes Produkt Grundinformationen über die Leistungsfähigkeit des Produktes im Hinblick auf die DIN EN 15651-3.

Im Hinblick auf die höheren Qualitätsanforderungen des IVD ergibt sich hieraus nur eine sehr eingeschränkte Aussage:

Selbst ein in die höchste Klasse „XS1“ eingestufte Sanitärabdichtung kann (muss aber nicht) hinter den Anforderungen des IVD zurückbleiben.

Das IVD-Gütesiegel

Mit dem IVD-Gütesiegel hat der IVD eine neue Dimension der Kennzeichnung für Dichtstoffe und Abdichtungsprodukte ins Leben gerufen, das die Qualitäts- und Produkteigenschaften von Dichtstoffen einheitlich transparent macht und auf eine für alle Produkte vergleichbare Basis – verbindlich – fest schreibt.

Geprüft durch das renommierte ift-Rosenheim.



Um dieses Gütesiegel zu erhalten, muss der Gütesiegeleinhaber klare Vorgaben erfüllen, geltende Normen teilweise übertreffen und die Technische Dokumentation vergleichbar gewährleisten.

Die nach einheitlichem Schema darzustellenden Kriterien, wie z. B.:

- **Rohstoffbasis**
- **Verarbeitbarkeit**
- **Aushärtung**
- **Mechanische Eigenschaften**
- **Zulässige Gesamtverformung**
- **Verfalldatum etc.**

wurden im engen und intensiven Dialog mit den Verarbeiterverbänden festgelegt.

b. Vergaberichtlinien

IVD-Verhaltens-Kodex

Gütesiegelnutzer, die für ihre Produkte oder Dienstleistungen das IVD-Gütesiegel erhalten wollen, verpflichten sich:

- zur Herstellung von Qualitätsdichtstoffen/Abdichtungsprodukten
- zur klaren und wahrheitsgemäßen Auslobung der Produkteigenschaften und Anwendungsbereiche
- zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- zur Qualitätssicherung auf allen Produktions- und Lieferebenen
- zur strikten Einhaltung der vom IVD vorgegebenen Güterichtlinien, Prüfrichtlinien, Vergabekriterien sowie der Zeichensatzung für das IVD-Gütesiegel.

IVD – Qualität hat ein Zeichen



Vergaberichtlinien

Unternehmen aus dem Marktsegment „Dichten – Kleben – Baudichtstoffe“, die für ihre Produkte das IVD-Gütesiegel erhalten wollen, verpflichten sich, den IVD-Verhaltens-Kodex zu akzeptieren.

Antragstellung beim IVD.

Der Antragsteller meldet seine Produkte wie folgt:

- 1. Schriftliche Anmeldung je Produkt**
- 2. Hinterlegung der geforderten Kriterien auf dem Meldebogen**
- 3. Hinterlegung der Technischen Datenblätter**
- 4. Hinterlegung eines Mustergebindes**
- 5. Hinterlegung sonstiger Dokumente**
- 6. Verpflichtung zur Beitragsleistung gemäß Beitragsordnung.**

Jedes Unternehmen aus dem Marktsegment „Dichten – Kleben – Baudichtstoffe“ hat die Berechtigung, das IVD-Gütesiegel zu führen, wenn es mit dem betreffenden Produkt die unter Punkt b) „Vergaberichtlinien“ des IVD-Gütesiegels aufgeführten Bedingungen erfüllt und bereit ist, die mit dem IVD-Gütesiegel verbundenen Pflichten zu übernehmen. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er zu den berechtigten Verkehrskreisen lt. IVD-Gütesiegel Vergaberichtlinien gehört.

Die Benutzung der Marke ist nicht an die Mitgliedschaft in einem Verein gebunden.

Die rechtsverbindliche Anerkennung der IVD-Zeichen-Satzung durch den Antragsteller muss erfolgt sein. Die gemeldeten Produkte werden von einem vom IVD beauftragten externen Prüfinstitut laut den vom IVD vorgegebenen Prüfrichtlinien geprüft und die erste vollständige Überwachungsprüfung nach den IVD-Prüfrichtlinien muss bestanden werden.

Nachprüfung: Nach der Erstprüfung werden jährlich Stichproben von Produkten der Gütesiegelnutzer vom IVD nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und zur Nachprüfung lt. IVD-Prüfrichtlinien an das Prüfinstitut geliefert. Die Ergebnisse dieser Fremdprüfung werden vom IVD intern dokumentiert.

Fremdprüfung

Der IVD beauftragt ein externes Prüfinstitut zur Prüfung der gemeldeten Produkte lt. der vom IVD vorgegebenen Prüfrichtlinien. Nach der Erstprüfung werden jährliche Stichproben (5% der geprüften Produkte je Gütesiegelnehmer) bei nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Produkten vorgenommen. Die vom IVD beauftragte Service-Gesellschaft beschafft und liefert die Stichproben an das Prüfinstitut zur Prüfung. Die Ergebnisse der Fremdprüfung werden auf

IVD-Gütesiegel

der IVD-Geschäftsstelle intern dokumentiert und stehen den geprüften Unternehmen zur Verfügung.

Bei mangelhaften Prüfergebnissen kann der Gütesiegelnutzer mit einer Frist von 3 Monaten nachbessern. Bei dreimaliger mangelhafter Beurteilung wird das IVD-Gütesiegel für das bemängelte Produkt entzogen.

Für den Fall von Verstößen gegen die IVD-Güterichtlinien, Prüfrichtlinien, Zeichensatzung und Zeichennutzungsbedingungen sind Ahndungen durch Verwarnung, befristeten oder dauernden Gütesiegelentzug vorzusehen.

Bei Einsprüchen des IVD-Gütesiegelträgers gegen Entscheidungen kann zur schnelleren Erledigung von Streitfragen im Einzelfalle ein Schiedsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO) vereinbart werden.

Der IVD kann die Anerkennung eines IVD-Gütesiegels entziehen, wenn der IVD seine Tätigkeit oder den Gebrauch des IVD-Gütesiegels einstellt oder das eingetragene Zeichen gelöscht wird. Ist ein IVD-Gütesiegel entzogen, hat der IVD sicherzustellen, dass die bisher zur Führung des IVD-Gütesiegels Berechtigten das IVD-Gütesiegel nicht mehr verwenden und das Unterlassen der IVD-Gütesiegelführung durchzusetzen.

Gegen folgende Entscheidungen des IVD, wie Ablehnung einer Anerkennung, Ablehnung eines Widerspruches gegen eine Anerkennung, Entzug eines anerkannten IVD-Gütesiegels kann innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Entscheides Einspruch beim Vorstand des IVD erhoben werden. Der IVD-Vorstand entscheidet dann endgültig über den Einspruch.

Änderungen in den vom IVD vorgegebenen und anerkannten Zeichengrundlagen (Zeichensatzung), auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des IVD.

Der IVD prüft zusätzlich jährlich im Rahmen der durch die IVD-Prüfrichtlinien vorgegebenen Dokumentenprüfung die vom Gütesiegelnutzer veröffentlichten technischen Unterlagen (technische Datenblätter, Aufdruck Gebinde, Prüfzeugnisse) der mit Prüfung der Marke versehenen Waren auf die Einhaltung der IVD-Zeichen-Satzung und der Zeichen-Benutzungsbedingungen. Darüber erstellt der IVD intern jährlich ein Prüfprotokoll. Der IVD ist zur Nachprüfung berechtigt und verpflichtet. Die ihm hierbei entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

c. Das IVD-Gütesiegel - Prüfrichtlinien

Beschreibung	Prüfvorschrift Prüfinstitut	Anforderungen nach IVD- Merkblatt	Darstellen im Technischen Datenblatt des Herstellers	Beschriftung auf Gebinden und/oder Umverpackung en
Verarbeitbarkeit				
Einsatzbereich	Dokumenten- prüfung*	Nach IVD- Merkblatt	Angabe Hersteller	Angabe Hersteller
Ausspritzverhal- ten	DIN EN ISO 8394-1** Dokumenten- prüfung*		Angabe Hersteller	
Aushärtung/Ver- netzung	"Shore A" nach ISO 868** Nach IVD- Merkblatt Dokumentenpr üfung*		Angabe „SHORE A“ – Hautbildungszeit in Minuten (Angabe des Prüfklimas) Durchhärtung mm 24h	
Dichte	DIN EN ISO 1183-1** Dokumentenprüf ung*		Angabe Hersteller	
Rohstoffbasis	Dokumenten- prüfung*		Angabe Hersteller	Angabe Hersteller
Mechanische Eigenschaften				
Änderung der Masse und des Volumen	DIN EN ISO 10563** Dokumenten- prüfung*	max.10% Volumenänderun g für Silikone, PUR, Hybrid- Polymere max. 25% Volumenänderun g für Acrylatdispersionen	Angabe Hersteller	Darstellung nach IVD-Merkblatt
„Zulässige Ge- samtverformung (ZGV) muss angegeben werden“	DIN EN ISO 8339 bei -20°C** nach IVD-Merk- blatt Dokumen- tenprüfung*	lt. jeweiligem IVD-Merkblatt	Angabe Hersteller	

IVD-Gütesiegel

Beschreibung	Prüfvorschrift Prüfinstitut	Anforderungen nach IVD- Merkblatt	Darstellen im Technischen Datenblatt	Beschriftung auf Gebinden und/oder Umverpackung en
Gesetzliche Anforderungen				
CE- Kennzeich- nung	Dokumenten- prüfung*		Angabe Hersteller	Angabe Hersteller auf Gebinde / Umverpackung
Gesetzlich vorgeschrie- bene Kenn- zeichnungen	Dokumenten- prüfung* Gebinde			Angabe Hersteller alternative Kennzeichnung nach Sicherheitsdaten blatt
Sicherheitsda- tenblatt	Dokumenten- prüfung* Gebinde		Hinweis auf Sicherheitsdaten blatt	
Entsorgungs- hinweise	Dokumenten- prüfung* Gebinde		Angabe Hersteller	Angabe Hersteller
Produktionsdaten				
Verfalldatum	Gebinde			Klartext
Alternativ Herstellerdatu m mit Angabe Lagerstabilität	Gebinde			Klartext
Lagerstabilität			Angabe Hersteller	
Chargen-Num- mer	Gebinde			Angabe Hersteller
Technisches Datenblatt				
	Dokumenten- prüfung*		Erstellungsda- tum lt. Hersteller	
*Dokumentenprüfung Beschreibung siehe Ausführungsbestimmungen				
**Produktprüfung Beschreibung siehe Ausführungsbestimmungen				

Prüfrichtlinien – Ausführungsbestimmungen.

Fremdprüfung durch ein **externes Prüfinstitut** (ift-Rosenheim).

Produktprüfung

Dokumentenprüfung

Prüfbericht

Mit dem ift ist auf Basis der IVD-Prüfrichtlinien ein Basisauftrag zur Prüfung von Produkten und Unterlagen vereinbart. Diese Vereinbarung beruht auf der klaren Leistungsbeschreibung der Prüfungsinhalte des ift sowie die Verpflichtung zur Dokumentation jeder Einzel-Produktprüfung. Gleichfalls Mängelbeschreibung, wenn vorhanden.

Procedere:

Das ift, der zuständige Mitarbeiter, prüft den Eingang der zu prüfenden Produkte/Gebinde, sowie die Vollständigkeit der technischen Unterlagen.

Im Prüflabor werden die Gebinde geöffnet. Die normgerechten Probekörper für die Einzelprüfungen wie z.B. Aushärtung/Vernetzung, Änderung Masse und Volumen etc. erstellt. Nach den vorgeschriebenen Prüfzeiten etc. beurteilt das ift die einzelnen Probekörper und das Verhalten des Dichtstoffes. Insbesondere, wenn in IVD-Merkblättern höhere oder anderweitige Anforderungen gestellt werden.

Die **Prüfergebnisse** werden jeweils im **Prüfbericht** dargestellt.

Analog zu den Prüfrichtlinien wird die **Dokumentenprüfung** vorgenommen, gemäß der geprüft ist, ob das Technische Datenblatt nach Vorgabe der IVD-Prüfrichtlinien vollständig ausgefüllt ist, und die Entsorgungshinweise und sonstigen Anforderungen erfüllt sind.

Insbesondere wird sowohl in der geforderten **Produktprüfung** als auch in der **Dokumentenprüfung** geprüft, ob das Produkt und die Darstellung im Technischen Datenblatt den **jeweiligen Vorgaben des IVD für das IVD-Gütesiegel entsprechen.**

Das Prüfinstitut übersendet den **ausführlichen Prüfbericht** für das Produkt, mit Dokumentation der **Ergebnisse der Einzelprüfungen**, an den IVD.

Der IVD übersendet den Prüfbericht an den Antragsteller, gibt das Produkt für das Labeling mit dem IVD-Gütesiegel frei und erteilt für dieses Produkt die individuelle Prüfnummer, die auf dem Gebinde / der Produktverpackung aufgedruckt werden muss, so dass jederzeit die Zuordnung für das Produkt im Markt zu der entsprechenden Prüfung und Freigabe möglich ist.

Die Prüfkriterien

Ausspritzverhalten - Prüfvorschrift Prüfinstitut

Hier wird die Ausspritzrate des Dichtstoffes nach DIN EN ISO 8394-1 aus dem Gebinde mit einer pneumatischen Spritzpistole mit 6mm-Düse gemessen.

Prüfung nach DIN EN ISO 8394-1. Dokumentenprüfung.

Aushärtung/Vernetzung

Bestimmung Shore A. Shore A nach ISO 868. Dokumentenprüfung.

Dichte

Dichte bezeichnet das spezifische Gewicht eines Dichtstoffes.

Prüfung nach DIN EN ISO 1183-1. Dokumentenprüfung.

Rohstoffbasis

Je nach Rohstoffbasis unterscheiden sich die Dichtstoffe sowohl in den Produkteigenschaften und insbesondere in der Eignung der unterschiedlichen Anwendungen. Diese werden jeweils im gültigen IVD-Merkblatt beschrieben.

Prüfung Dokumentenprüfung.

Mechanische Eigenschaften

a. Änderung der Masse und des Volumens

Dichtstoffe unterliegen beim Aushärten einer Veränderung des Volumens, was sich als Schwund bzw. Hohlkehle an der Fugenoberfläche optisch bemerkbar macht. Der Schwund entsteht durch das Verdunsten von Lösemittel/Wasser oder durch Abspaltprodukte bei der chemischen Vernetzung. Ein höherer Volumenschwund ist nachteilig für die Gesamtqualität des Dichtstoffes (bei gleicher Dichtstoffbasis).

Prüfung nach DIN EN ISO 10563. Begrenzung Volumenschwund max.10% für Silicone, PUR und Hybrid-Polymere max. 25% für Acrylat. Dokumentenprüfung.

b. Zulässige Gesamtverformung (ZGV)

Die Zulässige Gesamtverformung ZGV (entspricht dem Bewegungsvermögen in ISO 11600) beschreibt die maximale Belastung eines Dichtstoffs (in Bezug auf Dehnung, Stauchung und Scherung), bei der er seine Funktionsfähigkeit dauerhaft beibehält. Sie wird in Prozent (bezogen auf die Ausgangsbreite der Fuge) angegeben.

Eine ZGV von 25% bedeutet, dass der Dichtstoff ausgehend von der spannungsfreien Nulllage im Laufe der Lebenszeit in der Fuge z.B. um 12,5% gedehnt und um 12,5% gestaucht werden

darf (oder 15% Dehnung / 10% Stauchung). Eine höhere Gesamtverformung würde den Dichtstoff auf Dauer überfordern.

Die ZGV ist eine unverzichtbare Kennzahl zur Berechnung der erforderlichen Fugenbreite und damit für Planer und Anwender von entscheidender Wichtigkeit.

Die ZGV (Bewegungsvermögen) kann nicht direkt meßtechnisch bestimmt werden. Sie ergibt sich als Klassifizierung aus dem Ergebnis der Prüfungen des Dichtstoffes nach ISO 11600.

Ggf. ist auch eine Einschätzung aufgrund langjähriger Praxiserfahrungen möglich, dies ist dann entsprechend als „Herstellerfestlegung“ zu kennzeichnen.

Im Rahmen der Prüfung zum Gütesiegel wird stellvertretend der Dehnspannungswert (100% Dehnung) nach ISO 8339 bei -20°C bestimmt.

Im Technischen Merkblatt ist der gemessene Wert anzugeben, außerdem das nach ISO 11600 und IVD-Merkblatt Nr. 2 abgeleitete ZGV.

Prüfung nach ISO 8339 bei -20 Grad C. Einsatzbereich, ZGV niedriger gefordert als in der EU-Norm, siehe z.B. IVD- Merkblatt Nr. 9. Dokumentenprüfung.

Gesetzliche Anforderungen

- a. Reachkonformität - **Prüfung** Dokumentenprüfung.
- b. CE-Kennzeichnung - **Prüfung** Dokumentenprüfung, Gebinde.
- c. Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen - **Prüfung** Dokumentenprüfung, Gebinde.
- d. Sicherheitsdatenblatt - **Prüfung** Dokumentenprüfung, Gebinde.
- e. Entsorgungshinweise - **Prüfung** Dokumentenprüfung, Gebinde.

Produktionsdaten

- a. **Prüfung** Verfalldatum (Klartext auf Gebinde)
- b. Alternativ zu a -
Herstelldatum mit Angabe Lagerstabilität auf Gebinde, Klartext auf Gebinde
- c. Lagerstabilität - nach Angabe Hersteller auf Gebinde, Klartext auf Gebinde
- d. Chargen-Nummer auf Gebinde
- e. Prüfnummer IVD-Gütesiegel auf Gebinde

Technisches Datenblatt

Prüfung Dokumentenprüfung, Erstellungsdatum

d Zeichen-Satzung

1. Der Gütesiegelnutzer erhält das Recht, unter Einhaltung der **IVD-Zeichen-Nutzungsbedingungen** für die, von ihm selbst unter eigener Marke in Verkehr gebrachten Dichtstoffe und/oder Abdichtungsprodukte, das IVD-Gütesiegel zur Kennzeichnung und Auslobung für die angemeldeten Produkte zu benutzen.
2. Das IVD-Gütesiegel darf nur in der vorgegebenen **Form und Farbe** benutzt werden. Die mit dem IVD-Gütesiegel gekennzeichneten Produkte und die Information dazu dürfen nur in Verbindung mit der Nennung des **Firmennamens** an den Verbraucher gelangen.
3. **In der Nutzung** des IVD-Gütesiegels in der **Werbung** hat der Nutzer sicher zu stellen, dass das Gütesiegel nur in Verbindung mit dem Produkt gebracht wird, für das das Gütesiegel vergeben ist. **Schadenersatzansprüche** aufgrund der Nutzung des IVD-Gütesiegels vom Nutzer gegen den IVD oder dessen Beauftragte, sind ausgeschlossen.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des IVD-Gütesiegels lt. Zeichen-Nutzungsbedingungen die vom IVD festgelegte **Nutzungsgebühr** zu entrichten.
5. Wird vom IVD oder von Dritten festgestellt, dass der Nutzer die lt. Nutzungsvertrag vereinbarten Bedingungen **nicht erfüllt**, hat der Nutzer – nach schriftlicher Abmahnung – 3 Monate Zeit, die Voraussetzungen für die Nutzung wieder her zu stellen und nachzuweisen. Gelingt ihm das nicht, kann der IVD die weitere Benutzung des IVD-Gütesiegels **untersagen**. **Schadenersatzansprüche** gegen den IVD oder dessen Beauftragte wegen Entzug des IVD-Gütesiegels sind ausgeschlossen.
6. Der **Zeichennutzungsvertrag** endet automatisch
 - a. Wenn der IVD seine Tätigkeit oder den Gebrauch des IVD-Gütesiegels einstellt
 - b. Wenn das eingetragene Zeichen gelöscht wird.
7. Eine **Benutzung** des IVD-Gütesiegels ist **nach Beendigung** des Vertrages in keiner Weise mehr zugelassen. Bereits im Handel befindliche Produkte zum Zeitpunkt der Kündigung sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
8. Die **Güterichtlinien, Vergabekriterien, Prüfrichtlinien** sowie die **IVD-Zeichen-Nutzungsbedingungen** sind **Bestandteil des Zeichennutzungsvertrages**.

d. Zeichen-Nutzungsbedingungen

1. Zeichen-Nutzungsbedingungen

- Diese **Zeichen-Nutzungsbedingungen** werden verbindlich vom IVD-Vorstand festgelegt und über die IVD-Geschäftsstelle bearbeitet.
- Die Erfüllung der Vergabekriterien wird vom Antragsteller mit Unterzeichnung des Zeichen-Nutzungsvertrages verbindlich zugesichert.
- Gleichfalls erfolgt die Zustimmung zu den vom IVD vorgegebenen Prüfrichtlinien.

2. Vertragsvereinbarungen

- **Hinterlegung** dokumentierter und verbindlicher Werte nach „IVD-Prüfrichtlinien“ für jedes angemeldete Produkt.

3. Anmeldung

- Für die **angemeldeten Produkte** hat die **Dokumentation** an die IVD-Geschäftsstelle wie folgt zu erfolgen:
 - Schriftliche Anmeldung je Produkt
 - Hinterlegung der geforderten Eigenschaften/Kriterien auf dem Meldebogen
 - Hinterlegung der Technischen Datenblätter
 - Hinterlegung von zwei Mustergebinden
 - Hinterlegung sonstiger Dokumente

4. Kosten für die Zeichennutzung

- **Jahresgrundbetrag**
 - Bearbeitung, Prüfung, Vergabe Prüfnummer und Bestätigung Antrag.
Kosten für die Fremdüberwachung.
Kosten für Marketingmaßnahmen.
- **Vergabe und Bearbeitung**
Lizenzgebühr je Produkt jährlich
- Bei **mangelhaftem Prüfergebnis** erfolgt die Kostenübernahme für die Nachprüfung des externen Prüfinstituts durch den Hersteller.

Die aktuellen Kosten sind jederzeit bei der IVD-Geschäftsstelle abrufbar. Sie sind grundsätzlich komplett fällig, unabhängig zu welchem Zeitpunkt im Jahr der Antrag gestellt wird.

5. Service-Partner

- Der IVD kann mit der Umsetzung der Gesamtmaßnahmen „IVD-Gütesiegel“ inkl. Rechnungsstellung und Bearbeitung der Anträge, Abwicklung mit dem Prüfinstitut sowie Dokumentation und Umsetzung der Marketing-Maßnahmen eine Service-Gesellschaft beauftragen.

IVD-Merkblätter

downloaden auf:

www.abdichten.de

Merkblatt-Archiv - alle Ausgaben.

Außerdem **viele Informationen** rund um die **Baufugen-Abdichtung** in den Bereichen **Boden, Fassade, Fenster, Sanitär- und Wasserbereich**.

IVD-Begriffssuche, das komplette **Dichtstofflexikon online**.

Beispiele Fugensanierung.

FAQs zu vielen **Fragen in der Anwendung**.

Ständig aktuelle News rund ums Thema.

IVD INDUSTRIEVERBAND DICHSTOFFE E.V.

Sohnstraße 65 · D-40237 Düsseldorf

Tel.: +49 211 6707-833 · Fax: +49 211 6707-975

E-Mail: louis.schnabl@ivd-ev.de

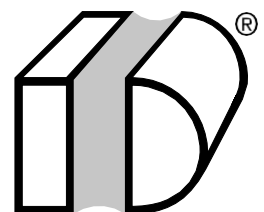
Internet: www.abdichten.de · www.markt.abdichten.de

© Text und Bild

HS Public Relations Verlag und Werbung GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Verwendung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung. Rechtliche Ansprüche können aus dieser Broschüre nicht abgeleitet werden.

Es gilt immer die aktuellste Version - zu finden unter www.abdichten.de



IVD INDUSTRIEVERBAND
DICHSTOFFE E.V.